
Fortbildungsprüfung zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt (Hwk)/Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26.11.2002 und der Vollversammlung vom 10.12.2002 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1 HwO (bzw. § 46 Abs. 1 BBiG) in Verbindung mit den §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a und 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. 2001 I S. 2993), folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt (Hwk)/Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrung, die durch die berufliche Fortbildung, zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt (Hwk)/Kaufmännischen Fachwirtin (Hwk)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
Handwerksbetriebe unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/der jeweiligen Handwerksmeister/-in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leisten. Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen.
Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:
 - Selbstständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereiche des Handwerksbetriebs,
 - Organisation und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens,
 - Gestaltung und Koordination des Marketings im Handwerksbetrieb,
 - Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
 - Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der Handwerksmeister/in,
 - Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
 - Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Arbeitsrechts,
 - Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Kaufmännischer Fachwirt (Hwk)/Kaufmännische Fachwirtin (Hwk)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in vier selbständige Prüfungsteile.
Die einzelnen Prüfungsteile sind wie folgt gefasst:
1. Betriebswirtschaft
 2. Recht
 3. Personalwesen
 4. Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungsteile

1. Prüfungsteil Betriebswirtschaft

Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Planung und Organisation
- b) Rechnungs- und Finanzwesen
- c) Existenzsicherung
- d) Marketing

2. Prüfungsteil Recht

Im Prüfungsteil Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Arbeitsrecht
- c) Steuerrecht
- d) Sozialrecht, insbesondere Sozialversicherungsrecht

3. Prüfungsteil Personalwesen

Im Prüfungsteil Personalwesen kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
- c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
- d) Weiterbildung und Personalentwicklung

4. Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen Ausbildereignungsverordnung (AEVO).

- (2) Die Prüfung ist, wenn es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfungen der einzelnen Gebiete möglich.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prü-

fungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unbenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

- (4) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen schriftlich durchgeführt. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit einzureichen. Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichende Facharbeit soll zu einem praktischen Themenkomplex angefertigt werden. Dabei kommt bei der Themenauswahl insbesondere das Gebiet Marketing in Betracht.
- (5) Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen AEVO durchgeführt.

§ 5 Dauer der Prüfung

- (1) Schriftliche Prüfung
Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen nicht länger als jeweils vier Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEVO.
- (2) Facharbeit
Die Facharbeit ist in höchstens drei Wochen zu erstellen. Die Dauer des Fachgesprächs darf 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistung erbracht worden sind.
- (2) Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft wird die Facharbeit 1:2 zum restlichen Prüfungsteil Betriebswirtschaft gewichtet. Innerhalb der Facharbeit wird das Fachgespräch 1:2 zur schriftlichen Ausarbeitung gewichtet.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung das Ausschlaggeben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber dem mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.



§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11. September 1987 anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Norddeutschen Handwerk" in Kraft.

Aurich, 10. Dezember 2002

Handwerkskammer für Ostfriesland

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.02.2003, Aktenzeichen:
-4062 - 87146/4/1.

Veröffentlicht am 25. April 2003 im Norddeutschen Handwerk Nr. 8.